

auch ihre Rolle bei der Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates bestimmt

Zum Gegenstand der Rechtsprechung heißt es in § 4 GVG:

„(1) Die Gerichte verhandeln und entscheiden über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Über andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsangelegenheiten verhandeln und entscheiden die Gerichte, wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bestimmt wird.

(2) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Gerichtsweges.

Daraus folgt:

*Erstens: Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des **Verwaltungsrechts sind im Verwaltungsrechtsstand** der Rechtsprechung der Gerichte.* Die Gerichte sind in der Regel nicht befugt, Inhalt und Folgen staatlicher Entscheidungen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit im Zuge der Rechtsprechung auf ihre Gesetzlichkeit hin zu überprüfen. Das entspricht dem Grundsatz der Rechtsordnung der DDR, daß Bürger und andere Subjekte des Verwaltungsrechts, die sich in ihren Rechten durch staatliche Entscheidungen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit der Organe des Staatsapparates verletzt fühlen, auf dem Verwaltungswege dagegen Vorgehen können. Die Betroffenen haben das Recht, eine Eingabe oder ein Rechtsmittel bei den zuständigen Organen des Staatsapparates einzulegen. Letztlich entscheidet über die Angelegenheit ein örtlich und sachlich zuständiges Organ des Staatsapparates. Gersonderte Verwaltungsgerichte bestehen in der DDR nicht. Der Rechtsschutz der Bürger im Zusammenhang mit Verwaltungsrechtsverhältnissen wird vor allem von den Volksvertretungen und dem Staatsapparat gewährleistet. Zugleich spielt bei Verwaltungsrechtsverhältnissen auch die demokratische Öffentlichkeit eine wichtige Rolle bei der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

*Zweitens: Die rechtliche Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 GVG läßt es andererseits zu, daß **Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts in den Fällen durch Gerichte verhandelt und entschieden werden, in denen es in Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.***

Gegenwärtig sind die Gerichte nur in *wenigen Ausnahmefällen* berechtigt, Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts zu verhandeln und zu entscheiden.

So hat der Bürger nach § 27 Abs. 1 des Wahlgesetzes das Recht, Einspruch gegen Eintragungen in der Wählerliste oder deren Unvollständigkeit beim zuständigen Rat einzulegen. Wird die Berichtigung vom Rat abgelehnt, steht dem Bürger das Recht der Beschwerde bei der Wahlkommission zu. Nach § 27 Abs. 3 ist der Bürger berechtigt, im Falle der Streichung aus der Wählerliste, die es ihm nicht ermöglicht, sein Wahlrecht auszuüben, beim zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung zu beantragen. Das Kreisgericht entscheidet unter Mitwirkung des Bürgers und eines Vertreters des zuständigen Rates gemäß § 27 Abs. 4 des Wahlgesetzes innerhalb von 3 Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl, in öffentlicher Verhandlung endgültig.